

# Versorgungsbericht 2023



Evangelische  
Ruhegehaltsskasse

**Evangelische Ruhegehaltskasse**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Postfach 10 05 11  
64205 Darmstadt

Telefon 06151 9296-0  
E-Mail [erk@erk.de](mailto:erk@erk.de)

Dolivostraße 10  
64293 Darmstadt





# Inhalt

<b>Januar 2023 .....</b>	<b>6</b>
<b>Änderung steuerrechtlicher Regelungen des Bundes.....</b>	<b>6</b>
Anhebung des Grundfreibetrags, Ausgleich der sogenannten „kalten Progression“ .....	6
Anhebung der Freibeträge für Kinder und des Kindergeldes .....	6
Anhebung Arbeitnehmer-Pauschbetrag .....	7
<b>Steuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen, Renten und Versorgungsbezügen .....</b>	<b>7</b>
Altersvorsorgeaufwendungen .....	8
Besteuerung von Renten und Versorgungsbezügen.....	9
Altersentlastungsbetrag .....	10
Sozialversicherungsrechengrößen für das Jahr 2023 .....	11
<b>Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundes .....</b>	<b>12</b>
Änderungen bei der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes und weiteren Vorschriften des BeamtVG .....	12
<b>Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamten- versorgungsgesetz .....</b>	<b>14</b>
<b>Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich .....</b>	<b>15</b>
Ev. Kirche mit Mitteldeutschland (EKM).....	15
Besoldungserhöhung .....	15
Freistaat Sachsen und Ev.-Lutherische Landeskirche Sachsens .....	15
Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge Freistaat Sachsen und Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens .....	15
Energiepreispauschale des Freistaats Sachsen .....	16
Weitere Änderungen im Landesbeamtenbesoldungsgesetz.....	16
Land Rheinland-Pfalz und Ev. Kirche der Pfalz.....	18
Landesgesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale .....	18
Land Baden-Württemberg und Ev. Landeskirche in Württemberg .....	18
Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale (Baden- Württemberg) und Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.....	18
Ev. Kirche in Hessen und Nassau .....	19
Änderungen im Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD in der EKHN.....	19

Ev. Landeskirche in Baden .....	20
Änderungen im Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD in der Ev. Landeskirche in Baden.....	20
Änderung der Besoldungsrechtsverordnung – LKR.....	20
<b>Mai 2023 .....</b>	<b>21</b>
<b>Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich .....</b>	<b>21</b>
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens .....	21
Zahlung einer Energiepreispauschale .....	21
<b>Juni 2023 .....</b>	<b>22</b>
<b>Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich .....</b>	<b>22</b>
Bund .....	22
Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge erst im März 2024 .....	22
Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleichprämie – IAP).....	22
Ev. Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), Ev. Landeskirche in Baden (außer Besoldungsordnungen W und C) und Ev. Kirche in Deutschland (EKD) .....	25
<b>Juli 2023 .....</b>	<b>26</b>
<b>Bestimmung der aktuellen Rentenwerte .....</b>	<b>26</b>
<b>Bekanntmachung der Pfändungsfreigrenzen .....</b>	<b>27</b>
<b>Anhebung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung .....</b>	<b>27</b>
<b>Änderungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften .....</b>	<b>28</b>
Ev. Landeskirche in Baden .....	28

# Versorgungsbericht 2023

Das Jahr 2023 war geprägt von besonders vielen und im Detail komplizierten Rechtsänderungen im staatlichen und kirchlichen Bereich, die von der ERK zu berücksichtigen und abzarbeiten waren. In diesem Bericht sind – in chronologischer Reihenfolge – die wesentlichen Rechtsänderungen und Neuerungen zusammengestellt.

## Januar 2023

### *Änderung steuerrechtlicher Regelungen des Bundes*

Die in Art. 2 und Art. 6 des **Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz - InflAusG) vom 08.12.2022 (BGBl. I 2023 Nr. 49 S. 2230)** enthaltenen Änderungen traten (teilweise rückwirkend) am 01.01.2023 in Kraft.

### **Anhebung des Grundfreibetrags, Ausgleich der sogenannten „kalten Progression“**

Der jährliche steuerliche Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhöhte sich im Jahr 2023 von 10.347,00 EUR auf 10.908,00 EUR für Alleinstehende bzw. getrennt zur Einkommensteuer veranlagte Ehegatten und Lebenspartner sowie von 20.694,00 EUR auf 21.816,00 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner.

Zum Ausgleich der sogenannten „kalten Progression“ wurden im Jahr 2023 zusätzlich die übrigen Eckwerte des Steuertarifs um 5,76 % angehoben und damit Steuerpflichtige geringfügig entlastet.

Der Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Absatz 1 S. 1 EStG (außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen) orientiert sich der Höhe nach am steuerlichen Existenzminimum. Mit der Anhebung des Grundfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2023 erhöhte sich entsprechend auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen von 10.347,00 EUR auf 10.908,00 EUR jährlich.

### **Anhebung der Freibeträge für Kinder und des Kindergeldes**

Die finanzielle Entlastung von Eltern wird hauptsächlich durch den Familienleistungsausgleich bewirkt (§ 31 EStG). Dieser verbindet die monatliche Zahlung von Kindergeld mit einem Abgleich gegenüber einer Steuerermäßigung, die sich aus dem Ansatz von Freibeträgen für Kinder (§ 32 EStG) bei der im Folgejahr durchgeführten Veranlagung zur Einkommensteuer ergibt. Während des laufenden Kalenderjahres erhalten Berechtigte zunächst das einkommensunabhängige Kindergeld. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn wirken sich die Freibeträge für Kinder nur bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Erst wenn Berechtigte nach Ablauf des Kalenderjahres zur Einkommensteuer veranlagt werden, prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob die Inanspruchnahme der Freibeträge für Kinder oder das Kindergeld für die steuerpflichtige Person günstiger ist. Sofern die steuerliche Entlastung durch die Freibeträge für Kinder vorteilhafter ist als das Kindergeld, werden die Freibeträge abgezogen und das Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet.

Das monatliche Kindergeld wurde im Jahr 2023 erhöht. Es beträgt einheitlich pro Kind 250,00 EUR.

Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (sogenannter „Kinderfreibetrag“) erhöhte sich im Jahr 2023 von 2.810,00 EUR auf 3.012,00 EUR (je Elternteil). Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (sogenannter „Bedarfsfreibetrag“) verblieb bei 1.464,00 EUR (je Elternteil). Demnach beliefen sich die Freibeträge für Kinder im Jahr 2023 gemäß § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG je Kind auf insgesamt 4.476,00 EUR (3.012,00 EUR + 1.464,00 EUR).

Bei Ehegatten, die nach den §§ 26 und 26b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich diese Beträge, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht (§ 32 Absatz 6 Satz 2 EStG). Die Freibeträge für Kinder betragen somit im Jahr 2023 je Kind insgesamt 8.952,00 EUR (erhöhter Kinderfreibetrag von 6.024,00 EUR + Bedarfsfreibetrag von 2.928,00 EUR).

Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorlagen, ermäßigten sich die Freibeträge für Kinder um ein Zwölftel (§ 32 Absatz 6 S. 5 EStG).

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist ab dem 01.01.2023 um 252,00 EUR gestiegen und beträgt 4.260,00 EUR.

### **Anhebung Arbeitnehmer-Pauschbetrag**

Die in Art. 4 Nr. 3 des **Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)** enthaltenen Änderungen traten am 01.01.2023 in Kraft.

Mit dem Jahressteuergesetz wurde für das Steuerjahr 2023 der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von vormals 1.200,00 EUR auf nunmehr 1.230,00 EUR angehoben.

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wurden bisher Werbungskosten von 1.230,00 EUR pauschal anerkannt. Lagen die nachgewiesenen Werbungskosten höher, wurde bei der Veranlagung der höhere ggfs. glaubhaftgemachte Betrag berücksichtigt.

Die **Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags** hatte auch Auswirkung auf Erwerbstätige mit einem Versorgungsbezug (Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung), da Einkommen beim Zusammentreffen mit einer Versorgung einer Höchstgrenzenberechnung unterliegen. Aufgrund der gesetzlichen Änderung musste der erhöhte Pauschbetrag bei der Berechnung von Neufällen direkte Anwendung finden. Bei durchgehend ganzjährigen Erwerbstätigkeiten erfolgte die Berücksichtigung, je nach Rechtskreis, mit der Jahresendabrechnung 2023 oder innerhalb der monatlichen Ermittlung des Ruhensbetrags.

### *Steuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen, Renten und Versorgungsbezügen*

Das im Wesentlichen bereits am 01.01.2005 in Kraft getretene **Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG) vom 05.07.2004 (BGBl. I S. 1427)** enthält u. a. bis in das Jahr 2040 reichende Übergangsregelungen. Mit Art. 4 Nr. 4 des **Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)** welcher am 01.01.2023 in Kraft trat, wurden die Übergangsregelungen aus dem AltEinkG modifiziert.

## Altersvorsorgeaufwendungen

Altersvorsorgeaufwendungen sind grundsätzlich als Sonderausgaben abziehbar; hierzu gehören gemäß § 10 Absatz 1 S. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) Beiträge von Steuerpflichtigen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, zur landwirtschaftlichen Alterskasse, zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, und zur sogenannten Basis- oder „Rürup“-Rente.

Die mit dem **Alterseinkünftegesetz im Jahr 2005** begonnene Umstellung der Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung auf die nachgelagerte Besteuerung sah bislang u. a. eine kontinuierlich ansteigende Steuerfreistellung von Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 EStG vor. Bisher war gesetzlich vorgesehen, dass diese Altersvorsorgeaufwendungen bis zu dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 10 Absatz 3 EStG) erstmals im Jahr 2025 zu 100 Prozent als Sonderausgaben berücksichtigt werden können.

Mit der Neuregelung wurde eine im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Freien Demokratischen Partei (FDP) vereinbarte Maßnahme umgesetzt, die den vollständigen Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 EStG als Sonderausgaben bereits auf das Jahr 2023 vorgezogen hat. Damit wurden die zuvor vorgesehenen weiteren drei Anpassungen (2023: 96 %, 2024: 98 % und 2025: 100 %) übersprungen (§ 10 Absatz 3 Satz 6 EStG) (§ 10 Absatz 3 Satz 6 EStG).

Die Änderung war vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 19.05.2021 (Az. X R 20/19 und X R 33/19) erforderlich, da mit dieser Maßnahme in einem ersten Schritt dazu beigetragen werden kann, auf langfristige Sicht eine „doppelte Besteuerung“ von Renten aus der Basisversorgung zu vermeiden.

Die Änderung des § 10 Absatz 3 Satz 6 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 01.01.2023 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.

Zu diesen Beiträgen ist der nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem gleichgestellten Zuschuss des Arbeitgebers hinzuzurechnen (§ 10 Absatz 1 S. 6 EStG).

Der Höchstbetrag für die Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen wurde ab 01.01.2023 von 25.639,00 EUR auf 26.528,00 EUR erhöht. Dabei handelte es sich um den für das Jahr 2023 geltenden Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (107.400,00 EUR x 24,7 %), der auf einen vollen Euro-Betrag aufzurunden war. Bei zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern erhöhte sich der Höchstbetrag von 51.278,00 EUR auf 53.056,00 EUR (§ 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 EStG). Steigt oder sinkt künftig der Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, erhöht oder verringert sich der Höchstbetrag für die Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen entsprechend.

Bei bestimmten, nicht rentenversicherungspflichtigen Personen (z. B. bei Beamtinnen und Beamten) musste der Höchstbetrag gemäß § 10 Absatz 3 S. 3 EStG um einen fiktiven Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung gekürzt werden.

Der sich danach ergebende Betrag, vermindert um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers, war als Sonderausgabe abziehbar (§ 10 Absatz 3 S. 5 EStG).



## Besteuerung von Renten und Versorgungsbezügen

Der steuerpflichtige Anteil der **Renten** aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und den sogenannten Basis- oder „Rürup“-Renten ergibt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatz aus der Tabelle in § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG. Danach unterliegen alle Renten mit Rentenbeginn vor dem 01.01.2005 und die im Jahr 2005 erstmals gezahlten Renten mit 50 % der Jahresbruttorente der Besteuerung.

Der steuerpflichtige Teil der Rente wurde für jeden seit dem Jahr 2006 neu hinzugekommenen Rentenzugang in Schritten von zwei Prozentpunkten angehoben. Ab dem Jahr 2021 wird der Besteuerungsanteil für Renten in jährlichen Schritten von einem Prozent angehoben, bis zum Jahr 2040 ein Besteuerungsanteil von 100 % erreicht ist. Der Besteuerungsanteil beläuft sich bei einem Rentenbeginn im Jahr 2023 auf 83 % der Jahresbruttorente.

Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze als steuerfrei ergebende Teil der Jahresbruttorente (sogenannter Rentenfreibetrag) ist grundsätzlich für jeden Rentenzugang lebenslang festgeschrieben. Für neue Rentnerinnen und Rentner ab dem Jahr 2005 gilt die dauerhafte Festschreibung des Rentenfreibetrags erst ab dem Jahr, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt.

Ändert sich der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei nicht um eine regelmäßige Rentenanpassung, muss der steuerfreie Teil der Rente auf der Basis des bisher maßgebenden Prozentsatzes mit der veränderten Bemessungsgrundlage neu ermittelt werden.

Von den **Versorgungsbezügen** bleiben ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (sogenannte Freibeträge für Versorgungsbezüge) steuerfrei.

Die Freibeträge für Versorgungsbezüge werden zu Beginn der Versorgungszahlungen als Jahresfreibetrag festgeschrieben und gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. Der maßgebende Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag im Jahr des Versorgungsbeginns ergibt sich aus der Tabelle in § 19 Absatz 2 Satz 3 EStG. Bei einem Versorgungsbeginn im Jahr 2023 beläuft sich der Versorgungsfreibetrag auf 13,6 % des Versorgungsbezugs (höchstens 1.020,00 EUR jährlich) und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag auf 306,00 EUR jährlich.

Bei einem früheren Versorgungsbeginn gelten folgende Freibeträge für Versorgungsbezüge:

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in EUR
	Versorgungsbezüge in %	Höchstbetrag in EUR	
bis 2005	40,0	3.000,00	900,00
ab 2006	38,4	2.880,00	864,00
2007	36,8	2.760,00	828,00
2008	35,2	2.640,00	792,00
2009	33,6	2.520,00	756,00
2010	32,0	2.400,00	720,00
2011	30,4	2.280,00	684,00
2012	28,8	2.160,00	648,00
2013	27,2	2.040,00	612,00
2014	25,6	1.920,00	576,00
2015	24,0	1.800,00	540,00
2016	22,4	1.680,00	504,00
2017	20,8	1.560,00	468,00
2018	19,2	1.440,00	432,00
2019	17,6	1.320,00	396,00
2020	16,0	1.200,00	360,00
2021	15,2	1.140,00	342,00
2022	14,4	1.080,00	324,00

Eine Neuberechnung der Freibeträge erfolgt nur bei Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge, die auf der Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen beruhen, nicht jedoch bei regelmäßigen Versorgungsanpassungen.

### Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag wird Steuerpflichtigen gewährt, die vor Beginn des Kalenderjahres, in dem sie Einkommen bezogen haben, das 64. Lebensjahr vollendeten (§ 24a Satz 3 EStG). Bei einem im Jahr 1958 geborenen Steuerpflichtigen, der im Jahr 2022 sein 64. Lebensjahr vollendete, beträgt der Altersentlastungsbetrag 13,6 % der Einkünfte (höchstens 646,00 EUR jährlich).

Ältere Steuerpflichtige haben Anspruch auf Altersentlastungsbeträge in nachstehender Höhe:

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	Einkünfte in %	Höchstbetrag in EUR
2005	40,0	1.900,00
2006	38,4	1.824,00
2007	36,8	1.748,00
2008	35,2	1.672,00
2009	33,6	1.596,00
2010	32,0	1.520,00
2011	30,4	1.444,00
2012	28,8	1.368,00
2013	27,2	1.292,00
2014	25,6	1.216,00
2015	24,0	1.140,00
2016	22,4	1.064,00
2017	20,8	988,00
2018	19,2	912,00
2019	17,6	836,00
2020	16,0	760,00
2021	15,2	722,00
2022	14,4	684,00

Der für die einzelnen Bezieher von Alterseinkünften in dem auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgenden Jahr anzuwendende Prozentsatz und der jeweilige Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags ergibt sich aus der Tabelle in § 24a S. 5 EStG und wird grundsätzlich lebenslang festgeschrieben. Dies gilt auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für Rentnerinnen und Rentner, die neben ihren Alterseinkünften noch Arbeitslohn oder andere Einkünfte beziehen. Bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrags müssen die Versorgungsbezüge und die Rente jedoch außer Betracht bleiben.

### Sozialversicherungsrechengrößen für das Jahr 2023

Die **Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2023 (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2023) vom 28.11.2022 (BGBl. I S. 2128)** trat am 01.01.2023 in Kraft.

Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung im Sinne des § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – eine vom Gesetzgeber jährlich neu festgesetzte Rechengröße,

die bei zahlreichen Berechnungen innerhalb des Sozialversicherungsrechts Anwendung findet – lag im Jahr 2023 bei 40.740,00 EUR (monatlich 3.395,00 EUR). Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Absatz 2 SGB IV wurde im Jahr 2023 von 37.800,00 EUR (monatlich 3.150,00 EUR) auf 39.480,00 EUR (monatlich 3.290,00 EUR) angehoben. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung galt eine bundeseinheitliche Bezugsgröße von 39.480,00 EUR (monatlich 3.290,00 EUR).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung lag im Jahr 2023 bundeseinheitlich bei 59.850,00 EUR (monatlich 4.987,50 EUR).

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wurde im Jahr 2023 von 64.350,00 EUR (monatlich 5.362,50 EUR) auf 66.600,00 EUR (monatlich 5.500,00 EUR) festgesetzt. Für Personen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Versicherungspflichtgrenze versicherungsfrei und privat krankenversichert waren, galt die vorgenannte Beitragsbemessungsgrenze als Versicherungspflichtgrenze.

### *Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundes*

Die Artikel 6 Nr. 1, 3, 4, 5, und 11 des **Gesetzes zur Fortentwicklung gleichstellungrechtlicher Regelungen für das militärische Personal der Bundeswehr und anderer gesetzlicher Regelungen (Gleichstellungsfortentwicklungsgesetz militärisches Personal – MilPersGleiFoG) vom 22.01.2024 (BGBl. 2024 Nr. 15 S. 1)** traten rückwirkend zum 24.11.2021 (Nr. 11) und zum 01.01.2023 in Kraft.

### **Änderungen bei der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes und weiteren Vorschriften des BeamtVG**

#### ➤ **Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes**

Der nach § 14 Absatz 1, § 36 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 2 und § 85 Absatz 4 BeamtVG berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich gemäß **§ 14a BeamtVG** vorübergehend, wenn Beamtinnen und Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 BeamtVG in den Ruhestand getreten sind und sie bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben sowie entweder wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind.

Darüber hinaus dürfen sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 % noch nicht erreicht haben.

Nach der bisherigen Regelung entfiel der Anspruch auf die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bei dem Bezug eines Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nach § 53 Absatz 7 BeamtVG, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525,00 EUR monatlich überstiegen hat.

So konnten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) zu den Versorgungsbezügen hinzuverdienen, ohne dass dies Auswirkungen auf den erhöhten Ruhegehaltssatz hatte. Durch die starre betragsmäßige Einkommensgrenze kam es auch bei geringfügigen Überschreitungen zu unbilligen Ergebnissen. So standen die aufgrund des Wegfalls der Erhöhung des Ruhegehaltssatzes entstandenen Rückforderungen in keinem Verhältnis zu dem daneben (im Zweifel auch einmaligen Einkommen durch einmalige Sonderzahlungen) erzielten Einkommen.

Die Einkommensgrenze wurde daher aufgehoben. Ab 01.01.2023 werden betroffene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auch im Rahmen der Erhöhung des Ruhegehaltssatzes den Versorgungsempfängern ohne erhöhtem Ruhegehaltssatz bei der Einkommensanrechnung gleichgestellt.

➤ **Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft**

Mit der Neufassung von **§ 49 Absatz 2 BeamtVG** wird Beamtinnen und Beamten nunmehr die Möglichkeit gegeben, jederzeit zwischen dem Zeitpunkt der Einstellung und dem Beginn des Ruhestands vorab eine Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten nach den §§ 6a, 10 bis 12 sowie § 13 Absatz 2 und 3 BeamtVG (sogenannte „Kannvorschriften“) als ruhegehaltfähig zu erhalten.

Die Entscheidung ist weiterhin Antragsgebunden und wird nicht von Amts wegen getroffen.

Die Möglichkeit auch zwischen Einstellung und Ruhestandsversetzung eine Feststellung über die ruhegehaltfähige Dienstzeit dieser „Kann-Zeiten“ zu erhalten war notwendig, da nur so eine größtmögliche Transparenz bezüglich der Auskunft zu den Alterssicherungsansprüchen gewährleistet werden kann. Bisher konnten diese Zeiten in einer Versorgungsauskunft nicht ausgewiesen werden, weshalb der in der Auskunft dargelegte mögliche Ruhegehaltssatz im Zweifel den tatsächlich erreichbaren Ruhegehaltssatz nicht widerspiegelt hat. Dies konnte für die Beamtinnen und Beamten gravierende Nachteile bei der Risikoabwägung haben, gerade im Bereich zusätzlicher Alterssicherung und Krediten.

➤ **Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen**

**Paragraf 50e BeamtVG** wurde durch Artikel 1 Nr. 33 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 (BGBl. I S. 3926) mit Wirkung vom 01.01.2002 in das Beamtenversorgungsgesetz eingefügt. Damit wurde eine Regelung zur vorübergehenden Gewährung der kinder- und pflegebezogenen Zuschläge in Anlehnung an § 14a BeamtVG getroffen.

Daher ist auch bei der Anwendung des § 50e BeamtVG Voraussetzung, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vor Erreichen der Regelaltersgrenze wegen Dienstunfähigkeit oder aufgrund einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind. Bei einem Versetzen in den Ruhestand wegen persönlichen Antrags der Beamtin oder des Beamten greift diese Regelung hingegen nicht.

Ebenso wie in § 14a BeamtVG kommt die Gewährung des vorübergehenden Zuschlags nur in Betracht, wenn bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit für eine Rente bei der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist und der erdiente Ruhegehaltssatz 66,97 % nicht übersteigt.

Darüber hinaus durfte auch kein Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen bezogen werden, welches im Durchschnitt des Kalenderjahres 525,00 EUR überstieg. Auch diese Einschränkung ist, wie in § 14a BeamtVG, ab 01.01.2023 entfallen.

Zukünftig ist die Höhe des Einkommens ohne Auswirkung auf die grundsätzliche Gewährung des vorübergehenden Zuschlags.

➤ **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen**

Gemäß **§ 53 BeamtVG** erhalten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beim Zusammentreffen mit einem Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen daneben die

Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der gesetzlichen Höchstgrenze. Dienstunfähige und schwerbehinderte Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben grundsätzlich eine niedrigere Höchstgrenze als Ruhestandsbeamte, welche mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten sind (71,75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet).

Zu dem geminderten Betrag der Höchstgrenze kommt noch ein **Hinzurechnungsbetrag**. Dieser beträgt **ab 01.01.2023 nunmehr monatlich 606,27 EUR** (520,00 EUR monatlich zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres).

➤ **Sonderregelung für Einkommen aus Beschäftigungen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie**

Neu in den **§ 107e BeamtVG** wurden zum 01.01.2023 die Absätze 4 und 5 hinzugefügt.

Die Regelung des **§ 107e Absatz 4 BeamtVG** berücksichtigt die im Rahmen des § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei gewährten Zulagen dahingehend, dass diese Zahlungen nicht im Rahmen der Einkommensanrechnung zu einem Ruhen von Versorgungsbezügen führen. **Eine solche Sonderzahlung ist demnach kein zu berücksichtigendes Einkommen bei der Anwendung des § 53 BeamtVG.**

Damit wird der erwünschte Effekt der mit der Prämie verbundenen finanziellen Anerkennung erhalten. Besonders betroffen von dieser Regelung sind überwiegend Hinterbliebene mit Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld, welche einer Beschäftigung der in § 3 Nummer 11b EStG genannten Einrichtungen nachgehen.

Die gleiche Zweckrichtung hat der neu eingefügte **§ 107e Absatz 5 BeamtVG** hinsichtlich der steuerfrei gewährten Zahlungen im Rahmen von § 3 Nummer 11c EStG. Auch diese Leistungen sind kein zu berücksichtigendes Einkommen bei der Ruhensberechnung des § 53 BeamtVG. In den Anwendungsbereich fallen alle Beschäftigten, die eine solche Zahlung des Arbeitgebers erhalten.

### *Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz*

Nach § 107 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) erlässt die Bundesregierung die zur Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie sind für die Bundesverwaltung verbindlich und sollen als Auslegungs- und Anwendungshilfe eine einheitliche und fehlerfreie Rechtsanwendung sicherstellen.

Die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGVwV) vom 03.01.2023 (GMBI. 2023 S. 2)** trat am 26.01.2023 für den Bundesbereich in Kraft.

Für die am 26.01.2023 anhängigen Verwaltungsverfahren ist die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift maßgebend. Die am 26.01.2023 bereits unanfechtbaren Entscheidungen waren nicht abzuändern.

In Folge der Änderung der Verwaltungsvorschriften des Bundes im Jahr 2018 erließen die dem BVG-EKD angeschlossenen Landeskirchen eigene Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der BeamtVGVwV. Die Kirchlichen Verwaltungsvorschriften der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKD-VwV-BeamtVG) vom 01.10.2019 (ABl. EKD 2020, S. 22)

hatten zu weiteren Änderungen der BeamtVGvV des Bundes geregelt, dass die Versorgungsbezüge nach dem BVG-EKD unter Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 02.02.2018 berechnet und gewährt werden.

Inwieweit die für die Bundesverwaltung verbindliche und am 26.01.2023 in Kraft getretene Allgemeine Verwaltungsvorschrift künftig auch im kirchlichen Bereich anzuwenden ist, wird derzeit noch geklärt. Dies gilt insbesondere für die Kirchen, die in ihren jeweiligen Versorgungsgesetzen auf die entsprechende Anwendung des Bundesrechts verweisen. Eine abschließende Klärung, ob Teile der neuen BeamtVGvV 2023 nicht in den kirchlichen Bereich übernommen werden, erfolgte nicht mehr im Jahr 2023.

Daher waren im Rechtskreis der BVG-EKD anwendenden Kirchen die Änderung der BeamtVGvV zum 26.01.2023 zunächst ohne direkte Auswirkung und die BeamtVGvV 2021 blieben weiterhin anzuwenden. Lediglich im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche Norddeutschlands (Nordkirche - NOK) fanden die BeamtVGvV 2023 direkte Anwendung.

Auf eine detaillierte Darstellung aller Änderungen in den Verwaltungsvorschriften des Bundes wird verzichtet.

## *Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich*

### **Ev. Kirche mit Mitteldeutschland (EKM)**

#### **Besoldungserhöhung**

Die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der EKM wurden zum 01.01.2023 entsprechend den bundesrechtlichen Regelungen des **Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022) vom 09.07.2021 (BGBl. I 2021 S. 2444)** nachgeholt und mit Wirkung ab 01.01.2023 linear um 1,80 % angepasst.

Der Bemessungssatz für die Besoldung betrug unverändert 90 % der Bundesbesoldung.

### **Freistaat Sachsen und Ev.-Lutherische Landeskirche Sachsens**

#### **Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge Freistaat Sachsen und Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens**

Die Dienstbezüge (Grundgehälter und Familienzuschläge) der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte belaufen sich seit dem 01.01.2010 auf 95 % der für Beamte des Freistaates Sachsen geltenden Beträge. Die allgemeine Erhöhung der Dienstbezüge für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ist zeitgleich auch auf die Versorgungsbezüge anzuwenden.

Artikel 1 des **Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Viertes Dienstrechtsänderungsgesetz – 4. DRÄndG) vom 06.07.2023 (SächsGVBl. 2023 Nr. 14, S. 467)** trat rückwirkend zum am 01.12.2022 in Kraft

Danach wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge im **Freistaat Sachsen** ab 01.12.2022 linear um 2,80 % angepasst. Die Anwärtergrundbeträge wurden um 50,00 EUR angehoben.

Die **Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens** hatte die Versorgungserhöhung rückwirkend zum 01.12.2022 nachgeholt. Die Auszahlung erfolgte mit der Abrechnung für Juni 2023 im Vorgriff auf die Regelung. Die Versorgungsbezüge wurden daher um 2,80 % angepasst. Der Bemessungssatz für die Besoldung betrug unverändert 95 % der Bundesbesoldung.

Die Vikariatsbezüge wurden entsprechend den obigen Ausführungen von den Anwärterbezügen des Freistaates Sachsen entkoppelt. Sie stiegen analog der Erhöhung der Besoldungsbezüge an.

## **Energiepreispauschale des Freistaats Sachsen**

**Das Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an sächsische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Sächsisches Energiepreispauschale-Gesetz – SächsEPPG) vom 01.02.2023 (SächsGVBl. 2023 S. 34)** trat rückwirkend zum 01.12.2022 in Kraft.

Die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz erhielten Ruhestandsbeamte, deren Hinterbliebene (Witwen und Witwer), Personen mit Anspruch auf Unterhaltsbeiträge sowie Altersgeld.

Gemäß **§ 2 des SächsEPPG** erhielten Berechtigte rückwirkend zum 01.12.2022 eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 EUR, wenn Sie einen laufenden Anspruch auf einen Versorgungsbezug nach Maßgabe des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045) in der jeweils geltenden Fassung, hatten und ihr Wohnsitz im Inland lag.

Soweit die Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger die Energiepreispauschale bereits im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bezogen oder eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung hatten, ging der Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis und der Anspruch aus der Rente der Zahlung beim Versorgungsbezug vor. Eine Doppelzahlung sollte vermieden werden.

Ebenso erhielten Versorgungsbezieher, welche bereits anzurechnende Versorgungsbezüge nach § 73 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes erhielten, keine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz.

Die Gewährung der Energiepreispauschale stand unter dem Vorbehalt der Rückforderung erst nachträglich bekanntwerdender Tatsachen, dass ein oben genannter Ausschlussgrund vorlag. Wurde die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ohne rechtlichen Grund gewährt, war sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Die einmalige Energiepreispauschale unterlag nicht den Ruhens- und Kürzungsbestimmungen des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und war zu versteuern.

## **Weitere Änderungen im Landesbeamtenbesoldungsgesetz**

Artikel 3 Nr. 8 des **Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Viertes Dienstrechtsänderungsgesetz – 4. DRÄndG) vom 06.07.2023 (SächsGVBl. 2023 S. 467)** trat am 01.01.2023 in Kraft.

Gemäß Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) und § 80 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) sind die Besoldung der Beamtinnen und



Beamten sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Freistaats Sachsen regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Damit erfüllt der Gesetzgeber seine aus Artikel 33 Absatz 5 GG resultierende Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschlüssen vom 04.05.2020, 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17, seine Rechtsprechung zur Amtsangemessenheit der Alimentation insbesondere die formulierten Vorgaben zur Feststellung des gebotenen Mindestabstandes zwischen der Besoldung und der Grundsicherung für Arbeitssuchende konkretisiert sowie seine Maßstäbe zur Feststellung des Besoldungsbedarfs für die dritten und weiteren Kinder im Hinblick auf die Entwicklung des Sozial- und Steuerrechts aktualisiert.

Um den geforderten Mindestabstand zwischen der niedrigsten Besoldungsgruppe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu gewährleisten, wurden folgende Maßnahmen getroffen:

Die Besoldungsgruppe A 4 wurde gestrichen, da eine Neubewertung des Eingangsamtes des Justizwachtmeisterdienstes erforderlich war. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten wurden ab dem 01.01.2023 in die Besoldungsgruppe A 5 überführt.

Der Beihilfebemessungssatz gemäß § 80 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) wurde ab dem 01.01.2024 auf 70 % erhöht, wenn ein berücksichtigungsfähiges Kind vorhanden ist, und auf 90 %, wenn zwei oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder vorhanden sind.

Die Beihilfebemessungssätze für berücksichtigungsfähige Angehörige wie Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder gemäß § 80 SächsBG (Pauschale Beihilfe) werden zukünftig ab dem 01.01.2024 für besondere Fallkonstellationen auf 100 % erhöht. Es wurden auch Bestandsregelungen für besondere Fallkonstellationen eingeführt.

Um den erhöhten Besoldungsbedarf von Beamtinnen und Beamten mit drei oder mehr Kindern gemäß der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts zu gewährleisten, wurde der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind ab dem 01.01.2023 erhöht.

Die Dienstbezüge (Grundgehälter und Familienzuschläge) der Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens belaufen sich seit dem 01.01.2010 auf 95 % der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Beträge. Der Familienzuschlag besteht gemäß § 42 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) aus einem Teil, der sich auf den Familienstand bezieht (Familienzuschlag der Stufe 1) und aus einem kinderbezogenen Teil (Familienzuschlag der Stufen 2 ff.).

Ab 01.01.2023 betrug der monatliche Familienzuschlag in den Stufen 1 und 2 im Freistaat Sachsen 153,40 EUR und 322,92 EUR. Ab der Stufe 3 ergibt sich durch die Hinzurechnung von 169,52 EUR für das zweite Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch die Hinzurechnung von 593,94 EUR für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Für die Besoldungsgruppe A5 ergab sich ab der Stufe 2 für das erste zu berücksichtigende Kinde ein Erhöhungsbetrag von 5,11 EUR und ab der Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von je 20,45 EUR.

Eine entsprechende Regelung galt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Hier belief sich der Familienzuschlag in den Stufen 1 und 2 ab 01.01.2023 auf 145,73 EUR (153,40 EUR x 95 %) und 306,77 EUR (322,92 EUR x 95 %).

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 161,04 EUR für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 564,24 EUR für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Die Bekanntgabe der in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ab 01.01.203 geltenden Beträge erfolgte im Amtsblatt vom 29.09.2023 (ABl. 2023 Nr. 17/18 S. A 180).

## Land Rheinland-Pfalz und Ev. Kirche der Pfalz

### **Landesgesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale**

Das **Landesgesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie zu Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften vom 28.06.2023 (GVBl. 2023 Nr. 12, S. 3231)** trat rückwirkend zum 01.12.2022 in Kraft.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hatte am 28.06.2023 das Landesgesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale (EPP) an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beschlossen.

Um die anhaltend steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise, welche zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten führen, abzumildern, hatte das Land Rheinland-Pfalz in Anlehnung an die bundesgesetzliche Regelung ebenfalls Entlastungsmaßnahmen beschlossen. Demnach wurde unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des Landes Rheinland-Pfalz rückwirkend zum Dezember 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 EUR als steuerpflichtige Einmalzahlung gezahlt.

Die EPP erhielt, wer am 01.12.2022 einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz hatte.

Darüber hinaus bestand der Anspruch nur bei einem Wohnsitz im Inland. Auf einkommensabhängige Sozialleistungen wurde sie nicht angerechnet und war unpfändbar.

Ein Anspruch auf Auszahlung der EPP bestand nicht, wenn bereits eine Rente der Deutschen Rentenversicherung, eines anderen Rententrägers oder eine weitere Versorgungsleistung bezogen wurde. In diesen Fällen wurde davon ausgegangen, dass die EPP bereits über diesen Träger gezahlt wurde.

Es bestand kein Anspruch, wenn Betroffene die EPP bereits als Arbeitnehmer mit der Gehaltszahlung für den Monat September 2022 erhalten hatten. Ein Doppelbezug sollte vermieden werden.

Die Auszahlung der EPP für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Evangelischen Kirche der Pfalz erfolgte zum 01.03.2023.

## Land Baden-Württemberg und Ev. Landeskirche in Württemberg

### **Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale (Baden-Württemberg) und Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Die Artikel 1 und 2 des **Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 04.04.2023 (GBl. 2023 Nr. 8, S. 150)** trat rückwirkend zum 01.12.2022 bzw. zum 01.02.2022 in Kraft.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 erhielten alle Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld eine einmalige Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300,00 EUR, wenn sie am 01.12.2022 einen Anspruch auf Versorgungsleistungen hatten und kein Ausschlussgrund nach diesem Gesetz gegeben war.

Die EPP wurde hierbei jeder berechtigten Person nur einmal gewährt, wobei die auszahlende Stelle diejenige war, welche für den am 01.12.2022 maßgeblichen Versorgungs-, Alters- oder Hinterbliebenengeldanspruch zuständig war. Die Anspruchsberechtigten mussten nicht im Inland wohnen, um die EPP zu erhalten.

Der Anspruch auf die EPP konnte nicht gepfändet, abgetreten oder verpfändet werden.

Die landesgesetzliche Regelung zur Energiepreispauschale sah die Möglichkeit der Beantragung der Leistung im Falle der Nicht-Zahlung vor.

Die **Evangelische Landeskirche in Württemberg (WUE)** zahlte die EPP im März 2023, wenn Betroffene zum 01.12.2022 einen Anspruch auf Versorgungsleistungen der Landeskirche hatten. Anders als bei der Bundesregelung und den anderen Landeskirchen wurde die EPP unabhängig vom Wohnsitz gezahlt. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger konnten daher die EPP auch bei einem Wohnsitz im Ausland erhalten.

Ein Anspruch auf Auszahlung der EPP bestand nicht, wenn bereits eine Rente der Deutschen Rentenversicherung, eines anderen Rententrägers oder eine weitere Versorgungsleistung bezogen wurde. In diesen Fällen wurde davon ausgegangen, dass die EPP bereits über diesen Träger gezahlt wurde.

Dem Anspruch auf EPP stand nicht entgegen, wenn Betroffene bereits mit der Gehaltsauszahlung im Monat September 2022 die EPP durch ihre Arbeitgeber erhalten hatten. In diesem Fall waren diejenigen, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, berechtigt, die EPP doppelt zu erhalten.

## **Ev. Kirche in Hessen und Nassau**

### **Änderungen im Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD in der EKHN**

#### ➤ **Abzug für Pflegeleistungen**

Artikel 6 des **Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 26.11.2022 (ABI. EKHN S. 444)** trat zum 01.01.2023 in Kraft.

Neu eingefügt wurde § 1a Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVGAG), um die Änderung des Abzugs für Pflegeleistungen gemäß § 50f Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), welche seit dem Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28.06.2021 nur noch in Fällen erfolgt, in denen auch eine Beihilfeberechtigung gemäß § 2 der Bundesbeihilfeverordnung besteht, umzusetzen.

Da die EKHN nicht auf die Bundesbeihilfeverordnung, sondern auf die Beihilfeverordnung des Landes Hessen verweist, war eine Ausführungsbestimmung zum § 50f BeamtVG notwendig, um die Anwendung des Abzugs für Pflegeleistungen weiterhin zu gewährleisten.

Gemäß § 1a BVGAG findet beim Abzug von Pflegeleistungen § 50f BeamtVG rückwirkend mit Wirkung vom 01.08.2021 Anwendung, sofern eine Beihilfeberechtigung nach § 2 der Hessischen Beihilfeverordnung besteht.

## Ev. Landeskirche in Baden

### **Änderungen im Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD in der Ev. Landeskirche in Baden**

Das **Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 26.04.2023 (GVBl. 2023 S. 108)** trat rückwirkend zum 01.12.2022 in Kraft.

### **Änderung der Besoldungsrechtsverordnung – LKR**

#### ➤ **Pfarrer im staatlichen Dienstverhältnis**

In der Ev. Landeskirche in Baden werden Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Religionslehrkräfte in den Staatsdienst überführt werden, zu staatlichen Beamtinnen und Beamten (sogenannte „Status-quo-Stellen“).

Das Pfarrdienstverhältnis bleibt jedoch als doppeltes Dienstverhältnis bestehen. Die betroffenen Personen behalten beispielsweise die Verhaltenspflichten des Pfarrdienstrechts und das Recht, sich auf freie Pfarrstellen zu bewerben und so jederzeit in den kirchlichen Dienst zurückzukehren.

Die Besoldungs- und Versorgungsansprüche für diese Personengruppe werden in **§ 10 AG-BVG-EKD** einheitlich geregelt.

Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags in den Staatsdienst übernommen werden (Art. 94 Absatz 2 der Grundordnung), ruhen die Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche, soweit sie aus dem Dienstverhältnis zum Staat Dienst Einkommen oder Versorgung erhalten (§ 10 Absatz 1 AG-BVG-EKD). Sollten aufgrund dieses Wechsels in den Staatsdienst etwaige finanzielle Nachteile gegenüber dem Verbleib im Pfarrdienst entstehen, werden diese ausgeglichen.

Scheiden Pfarrerinnen oder Pfarrer aufgrund der Berufung auf eine Pfarrstelle aus einem Dienstverhältnis zum Staat aus, so wird die im Dienstverhältnis zum Staat geleistete Dienstzeit für die Berechnung der Besoldung und Versorgung berücksichtigt (§ 10 Absatz 2 AG-BVG-EKD).

**Paragraf 10 Absatz 1 AG-BVG-EKD** wurde neu gefasst. Bisher wurde der finanzielle Nachteilsausgleich sehr aufwendig in jedem Besoldungs- und Versorgungsfall individuell berechnet. Da es aufgrund der jüngsten Änderungen im Besoldungsrecht kaum mehr aufzulösende systematische Schwierigkeiten gab und dies zu einem sehr hohen Verwaltungsaufwand für diese Einzelfälle führte, war eine grundsätzliche Neuregelung des Nachteilsausgleichs notwendig geworden.

#### ➤ **Anpassungen bei Besoldungs- und Versorgungsempfängern**

Das Ruhenlassen, „soweit“ der Staat Bezüge und Versorgung zahlt, und die damit verbundene aufwändige sog. „Spitzabrechnung“ entfiel rückwirkend zum 01.12.2022.

Für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern wird ein Nachteilsausgleich nur noch auf Basis des Vergleichs der Bruttobeträge der Gehaltstabellen gezogen.

Andere - insoweit auch schwer vergleichbare - Besoldungsbestandteile bleiben künftig außer Betracht. Für die sich aus den Gehaltstabellen (einschließlich einer unterschiedlichen Gehaltsgruppe oder Erfahrungsstufe) ergebenden Unterschiede kann die Differenzermittlung daher zukünftig maschinell erfolgen.

Etwaige Vorteile in einzelnen Monaten, die im Umfang gering wären, bleiben außer Betracht, da die Gegenrechnung mit einem nicht mehr vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Nachteile, die durch die Anwendung anderer Besoldungstabellen (oder bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern durch abweichende ruhegehaltfähige Dienstzeiten) entstehen, werden in angemessener Weise ausgeglichen. Der Ausgleich kann pauschal erfolgen. Näheres zur Berechnung, Höhe und zum Weg des Ausgleichs sowie etwaige Übergangsregelungen regelte der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung, welche zum 01.07.2023 in Kraft trat (siehe Ausführungen dazu im Monat Juli).

## Mai 2023

### *Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich*

#### **Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens**

##### **Zahlung einer Energiepreispauschale**

Das **Elfte Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes vom 23.04.2023** (KABl. 2023 Nr. 10, S. A 86) trat zum 27.05.2023 in Kraft.

Die **Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (SAC)** zahlte die Energiepreispauschale (EPP) an ihre Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gemäß dem neu eingefügten § 40a Landeskirchliches Versorgungsgesetz (LVG), wenn Betroffene zum 01.12.2022 einen Anspruch auf Versorgungsleistungen hatten und sich der Wohnsitz im Inland befand.

Ein Doppelbezug sollte vermieden werden. Ein Anspruch auf Auszahlung der EPP bestand daher nicht, wenn Betroffene die EPP bereits als Arbeitnehmer mit der Gehaltszahlung erhalten hatten.

Ebenso bestand kein Anspruch, wenn bereits eine Rente der Deutschen Rentenversicherung oder eine weitere Versorgungsleistung bezogen wurde. In diesen Fällen wurde davon ausgegangen, dass die EPP bereits über diesen Träger gezahlt wurde.

Grundsätzlich stand die Zahlung der EPP unter dem gesetzlichen Vorbehalt einer Rückforderung. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger hatten entsprechende Auskunft erhalten. Sollten nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen die Empfänger einer EPP nicht anspruchsberechtigt waren, ist in diesem Fall die zu Unrecht gezahlte EPP zurückzufordern.

## *Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich*

### **Bund**

#### **Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge erst im März 2024**

Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der **Bundesbesoldung und –versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024) vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 414 S. 1)** traten am 01.06.2023 in Kraft.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge wurden im Jahr 2023 nicht erhöht. Die nächste Erhöhung erfolgt erst zum 01.03.2024.

Zum 01.03.2024 wird die Besoldung zunächst um einen Sockelbetrag von 200,00 EUR und sodann um 5,30 % angehoben.

Die Dienst- und Anwärterbezüge wurden ebenfalls angehoben.

Mit dem **BBVAnpÄndG 2023/2024 wurde § 71 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)** vollständig neu gefasst. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ab 01.03.2024 waren die um den Sockelbetrag von 200,00 EUR und sodann um 5,30 % angehobenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Einbaufaktor 0,9901 (§ 5 Absatz 1 S. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG) und dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie ggfs. dem Anteilssatz für Hinterbliebene zu multiplizieren. Mit dem Einbaufaktor 0,9901 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die in die Monatsbeträge der Besoldungstabelle integrierte Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber der Sonderzahlung für aktive Beamtinnen und Beamte einerseits geringer und andererseits nicht dynamisch ausgestaltet ist.

Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30.06.1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, erhöhten sich ab 01.03.2024 um 5,20 %, wenn der Versorgungsfall vor dem 01.07.1997 eingetreten ist. Dies galt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 01.07.1997 vorhandenen Versorgungsempfängers und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind (§ 71 Absatz 4 BeamtVG).

#### **Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleichsprämie – IAP)**

Gemäß des neu gefassten **§ 14 Absatz 4 bis 8 BbesG** wurde, in Übertragung des TV-Inflationsausgleichs 2023, eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.240,00 EUR sowie acht monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220,00 EUR an die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger geleistet.

Die Sonderzahlung, welche im Sinne des § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz (EStG) zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wurde, blieb entsprechend § 3 Nummer 11c EStG steuerfrei. In Einzelfällen konnte es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Sonderzahlung kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nummer 11c EStG fallen.

Ebenso ergab sich für die Sonderzahlung keine Beitragslast in der Sozialversicherung, da sie zusätzlich zu den Gehältern gewährt wurde und kein Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne darstellte. Dies wurde insbesondere für gesetzlich versicherte Hinterbliebene relevant.

Maßgebend für die Höhe der einmaligen Sonderzahlung waren die am 01.05.2023 vorliegenden Verhältnisse (in Bezug auf Teilzeit, begrenzte Dienstfähigkeit). Für die folgenden acht monatlichen Sonderzahlungen war der erste Tag des jeweiligen Monats maßgebend.

Anspruchsberechtigte in Teilzeit oder mit begrenzter Dienstfähigkeit erhielten die Sonderzahlungen zeitanteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 und § 6a Absatz 1 bis 4 BBesG). Altersteilzeitbeschäftigte erhielten die Sonderzahlungen zeitanteilig nach § 6 Absatz 1 BBesG. Die Sonderzahlungen blieben bei der Berechnung der Zuschläge nach § 6 Absatz 2 bis 4, § 6a Absatz 2 BBesG unberücksichtigt.

Durch entsprechende Konkurrenzvorschriften wurde sichergestellt, dass die einmalige Sonderzahlung jedem Berechtigten im Bereich des Bundes nur einmal gewährt wurde.

Für eine Anspruchsberechtigung für die **einmalige Sonderzahlung** mussten Besoldungsempfänger zum Stichtag am 01.05.2023 in einem Dienstverhältnis zum Bund gestanden und darüber hinaus im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.05.2023 mindestens an einem Tag einen Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge gehabt haben.

Um die monatliche Sonderzahlung für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 zu erhalten, musste das Dienstverhältnis im jeweiligen Monat bestanden und ein Anspruch auf Zahlung von Dienst- oder Anwärterbezügen vorgelegen haben.

Leistungen gleicher Art aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst standen den Sonderzahlungen des Bundes gleich, weswegen die Sonderzahlung insgesamt nur einmal gewährt werden durfte.

Entsprechend den Regelungen in § 14 Absatz 4 BBesG wurde die IAP als einmalige und monatliche Sonderzahlung auch den **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des Bundes** nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssatzes gewährt. Die Regelung wurde mit dem neu gefassten **§ 72 BeamtVG** in das Beamtenversorgungsgesetz eingefügt.

Es handelte sich dabei – wie die Zahlung an aktive Beamtinnen und Beamte – um Sonderzahlungen des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nummer 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird. Auch diese blieben daher steuerfrei. In Einzelfällen konnte es zu einer teilweisen Steuerpflichtigkeit der IAP kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nummer 11c EStG fielen.

Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung hatten die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes, welche sich am 01.05.2023 im Ruhestand befanden. Der Stichtag war zur Abgrenzung von dem nach § 14 Absatz 4 BBesG berechtigten Personenkreis erforderlich.

Verstarben Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger vor dem 01.05.2023, erfolgte keine Nachzahlung der einmaligen Sonderzahlung. Der Zweck, die mit den gestiegenen Verbraucherpreisen einhergehende Belastung nachträglich abzufedern, konnte in diesem Fall nicht mehr erreicht werden.

Grundlage des Betrags der **einmaligen Sonderzahlung** war der an aktive Beamtinnen und Beamte gewährte Betrag. Er belief sich dem Grunde nach ebenfalls auf 1.240,00 EUR. Er wurde allerdings mit dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und ggf. mit den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags vervielfältigt. Der jeweils maßgebliche Ruhegehaltssatz war dabei der sogenannte erdiente Ruhegehaltssatz bzw. der nach § 14a BeamtVG vorübergehend erhöhte Ruhegehaltssatz.

Der Anspruch der Hinterbliebenen ermittelte sich aus dem mit dem jeweils maßgeblichen Anteilssatz (60 %, 55 %, 20 % oder 12 %) vervielfältigten Betrag, der dem Versorgungsurheber zustand oder zugestanden hätte, wobei in diesen Fällen eine ggf. vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes außer Betracht blieb. Entsprechendes galt für die Anteilssätze bei Unterhaltsbeitragsempfängern.

Bei Empfängerinnen und Empfängern von **Mindestversorgung** war – wie bereits bei vergangenen Einmalzahlungen praktiziert – nach § 72 Absatz 1 Satz 2 BeamtVG derjenige Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, der für die Bestimmung der Mindestversorgung maßgeblich ist (65 % oder 35 %).

Gemäß **§ 72 Absatz 1 Satz 3 BeamtVG** wurden für den von § 71 Absatz 4 BeamtVG (Versorgungsfalleintritt vor dem 01.07.1997) erfassten Personenkreis feste Beträge für die einmalige Sonderzahlung festgelegt. Hierbei wurden die bereits in der Vergangenheit angewendeten pauschalierenden Regelungen für die einmalige Zahlung übernommen.

Die Gewährung der **monatlichen Sonderzahlung** an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes erfolgte für die Zeit ab Juli 2024, wenn grundsätzlich Versorgungsbezüge **laufend zustanden**, da die monatliche Sonderzahlung neben den Versorgungsbezügen zu gewähren war. Ergab sich im jeweiligen Monat kein Zahlbetrag für Versorgungsbezüge, wurde auch keine IAP gewährt.

Lag der Beginn des Versorgungsfalls nach dem 01.07.2023, wurde die monatliche Sonderzahlung erst ab Beginn des Versorgungsfalls ausgezahlt. Für den Zeitraum davor erfolgte die Zahlung der IAP über die aktive Besoldung.

Ruhten in der Zeit vom 01.07.2023 bis 29.02.2024 grundsätzlich zustehende Versorgungsbezüge wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften in voller Höhe, bestand kein Anspruch auf eine monatliche Sonderzahlung. In diesen Fällen durfte sich der Dienstherr durch Verweis auf die anderen Einkünfte seiner Alimentationsverpflichtung bereits in vollen Umfang entlasten.

Entsprechend der Berechnungsmethode der einmaligen Sonderzahlung war auch der Betrag der monatlichen Sonderzahlung unter Berücksichtigung des jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatzes und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags zu ermitteln.

Entsprechend der Regelung des **§ 72 Absatz 3 BeamtVG** war die Sonderzahlung nicht Teil des Ruhegehalts ist, da sie neben dem Ruhegehalt gewährt wurde. Sie war damit nicht bei der Ermittlung eines Sterbegeldes zu berücksichtigen. Sie blieb auch bei der Ermittlung des Witwen- oder Waisengeldes außer Betracht. Außerdem war sie nicht mit dem Einbaufaktor nach § 5 Absatz 1 BeamtVG (0,9901) zu vervielfältigen und nicht um den Pflegeabzug nach § 50f BeamtVG zu verringern. Bei der Durchführung von Ruhens-, Anrechnung und Kürzungsvorschriften (insbesondere die §§ 53 bis 57 BeamtVG) war sie außer Betracht zu lassen. Dies galt auch für die Anwendung des § 25 BeamtVG.

Die Sonderzahlung wurde allen Berechtigten nur einmal gewährt. Um eine Doppelzahlung zu vermeiden, wurde in **§ 72 Absatz 4 BeamtVG** eine entsprechende Konkurrenzregelung geschaffen.



So wurde die Zahlung einer Sonderzahlung ausgeschlossen, wenn bereits ein Anspruch aus einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis (im öffentlichen Dienst des Bundes) gegeben war.

Bei einem Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen – im konkreten Fall des Zusammentreffens eines Ruhegehalts mit einer Hinterbliebenenversorgung – war die Sonderzahlung beim Ruhegehalt zu zahlen. In der Hinterbliebenenversorgung kam es in diesen Fällen zu keinem Zahlbetrag.

Traf allerdings ein Ruhegehalt aus einem früheren Dienstverhältnis mit einem Ruhegehalt aus einem späteren Dienstverhältnis zusammen, hatte die Zahlung der IAP beim Ruhegehalt des späteren Dienstverhältnisses zu erfolgen.

Als „**öffentlicher Dienst**“ im Sinne des § 72 Absatz 4 Satz 1 BeamtVG galt auch die Tätigkeit bei einer **öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft** und deren Verbänden. Mit dieser Regelung wurde erstmalig der regulär im Beamtenversorgungsgesetz normierte Ausschluss der Religionsgemeinschaften aufgehoben.

Eine Konkurrenz zur Zahlung einer IAP im Bereich der Bundesländer wurde hingegen nicht normiert.

### **Ev. Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), Ev. Landeskirche in Baden (außer Besoldungsordnungen W und C) und Ev. Kirche in Deutschland (EKD)**

Im Vorgriff auf das Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelung haben die EKHN, die Ev. Landeskirche in Baden und die EKD beschlossen, den Tarifabschluss des Bundes für ihre Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen auch im kirchlichen Bereich umzusetzen.

Die Übernahme des Tarifabschlusses beinhaltete die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie rückwirkend ab Juni 2023. Wie auch in der bundesrechtlichen Regelung wurde die Inflationsausgleichsprämie in eine einmalige Sonderzahlung und monatliche Teilzahlungen aufgeteilt.

Mit der Abrechnung im Monat November 2023 erhielten die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.240,00 EUR sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine Sonderzahlung in Höhe von monatlich 220,00 EUR, jeweils in Abhängigkeit des für den Einzelfall maßgeblichen Ruhegehaltssatzes bzw. Hinterbliebenengeldsatzes.

Im Rahmen einer Mindestversorgung war auf den erdienten Ruhegehaltssatz und den Mindestversorgungssatz abzustellen.

Die Inflationsausgleichsprämie wurde für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger rückwirkend ab Juni 2023 in der EKHN und in der Ev. Landeskirche in Baden mit der Versorgungsabrechnung für November 2023 ausbezahlt. Die Auszahlung in der EKD erfolgte mit der Versorgungsabrechnung für Dezember 2023.

Ab März 2024 sollen sich die Dienst- und Versorgungsbezüge in allen Besoldungsgruppen um einen Sockelbetrag von 200,00 EUR sowie zusätzlich linear um 5,30 % erhöhen. Die Besoldungserhöhung wird im Rahmen des Versorgungsberichts für 2024 nochmals aufgegriffen.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhielten für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 620,00 EUR und für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 110,00 EUR.

### *Bestimmung der aktuellen Rentenwerte*

**Die Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 01.07.2023 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 – RWBestV 2023) vom 21.06.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 164 S. 2) tritt zum 01.07.2023 in Kraft.**

Ab 01.07.2023 erhöhte sich der aktuelle Rentenwert von 36,02 EUR auf 37,60 EUR. Dies entsprach einer Rentenerhöhung von 4,39 %. Der aktuelle Rentenwert (Ost) erhöhte sich ebenfalls auf 37,60 EUR. Dies entspricht einer Erhöhung um 5,86 %.

Der zunächst nach § 255a Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) unabhängig von der Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern zu berechnende aktuelle Rentenwert (Ost) belief sich ab 01.07.2023 auf 37,34 EUR (99,3 % des Westwerts).

Nach § 255a Absatz 2 SGB VI ist zu prüfen, ob anstelle des Wertes nach § 255a Absatz 1 SGB VI ein Vergleichswert, der die tatsächliche Lohnentwicklung Ost berücksichtigt, als aktueller Rentenwert (Ost) festzusetzen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Vergleichswert den nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) übersteigt. Der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) darf dabei nach § 255a Absatz 2 Satz 7 SGB VI den zum 1. Juli festzusetzenden aktuellen Rentenwert nicht übersteigen.

Für die Zeit bis zum 01.07.2023 war daher ein Vergleichswert zu dem nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) zu ermitteln. Dieser Vergleichswert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren nach den §§ 68 und 255d SGB VI - jedoch auf Grundlage der Lohnentwicklung in den neuen Ländern - ermittelt.

Der für die Ermittlung des Vergleichswertes zum 01.07.2023 maßgebende Vorjahreswert war der zum 01.07.2022 berechnete Vergleichswert in Höhe von 35,45 EUR. Die anpassungsrelevante Lohnentwicklung in den neuen Ländern betrug 6,78 Prozent.

Der so ermittelte Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI in Höhe von 37,82 EUR war höher als der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 37,34 EUR.

Da der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) nach § 255a Absatz 2 Satz 7 SGB VI den zum 01.07.2023 festzusetzenden aktuellen Rentenwert in Höhe von 37,60 EUR nicht übersteigen darf, betrug der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ab 01.07.2023 ebenfalls 37,60 EUR. Dies entsprach einem Anpassungssatz (Ost) von 5,86 Prozent.

Diese Anhebungen des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) hatten nicht nur Auswirkungen auf die rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen, sondern auch auf die aus dem Rentenrecht übernommenen Kindererziehungs- und Pflegezuschläge zum Ruhegehalt (§§ 50a, 50b, 50d und 50e des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG) und den Kinderzuschlag zum Witwen- bzw. Witwergeld (§ 50c BeamtVG).

Der Erhöhungsprozentsatz war jedoch geringer als 4,39 % bzw. 5,86 %, wenn neben der Rente bestimmte, nicht anpassungsfähige Zusatzleistungen (z. B. Kinderzuschüsse oder Höherversicherungsleistungen) gezahlt wurden oder wenn die Rente mit anderen Renten oder Einkommen zusammentraf.

## *Bekanntmachung der Pfändungsfreigrenzen*

Aufgrund der **Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2023 nach § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2023) vom 15.03.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 79)** erhöhten sich u. a. die seit dem 01.07.2022 unverändert geltenden unpfändbaren Beträge nach § 850c Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) ab 01.07.2023.

Ab 01.07.2023 ist Arbeitseinkommen unpfändbar, wenn es nicht mehr als 1.402,28 EUR (vorher 1.330,16 EUR) monatlich beträgt.

Gewährt der Schuldner aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder einem Verwandten oder nach den §§ 1615I, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der nach § 850c Absatz 1 ZPO für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, monatlich und zwar um 527,76 EUR (vorher 500,62 EUR), und um jeweils weitere 294,02 EUR (vorher 278,90 EUR) für die zweite bis fünfte Person.

Der Teil des Arbeitseinkommens, der 4.298,81 EUR (vorher 4.077,72 EUR) monatlich übersteigt, ist voll pfändbar.

## *Anhebung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung*

Art. 1 Nr. 20 des **Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) vom 19.06.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 155 S. 1)** trat am 01.07.2023 in Kraft.

Der **Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung** gemäß § 55 Absatz 1 S. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) wurde im Jahr 2023 bundeseinheitlich auf 3,40 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder angehoben.

Der Beitragszuschlag für Versicherte nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, erhöhte sich von 0,35 Beitragssatzpunkte auf 0,6 Beitragssatzpunkte (Beitragszuschlag für Kinderlose). Dadurch erhöhte sich der Beitragssatz für diesen Personenkreis ab 01.07.2023 von bisher 3,40 % auf 4,00 %.

Dieser Beitragszuschlag für Kinderlose gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden sowie für Bezieher von Arbeitslosengeld II (§ 55 Absatz 3 S. 1 und 7 SGB XI).

Zukünftig ist bei der Beitragsberechnung die Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder zu berücksichtigen. Der Beitragssatz reduziert sich gemäß § 55 Absatz 3 Satz 3 und 4 SGB IX für jedes Kind ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um jeweils einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

Der Beitragsabschlag für Eltern beträgt somit

- bei zwei berücksichtigungsfähigen Kindern 0,25 Beitragssatzpunkte (3,15 %),
- bei drei berücksichtigungsfähigen Kindern 0,50 Beitragssatzpunkte (2,90 %),
- bei vier berücksichtigungsfähigen Kindern 0,75 Beitragssatzpunkte (2,65 %) und
- bei fünf und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern 1,0 Beitragssatzpunkte (2,40 %).

Für Eltern mit mehr als fünf berücksichtigungsfähigen Kindern ist eine darüberhinausgehende Reduzierung des Beitragssatzes nicht vorgesehen.

Die Elterneigenschaft ist zukünftig bei den Beitragszahlungen lebenslang zu berücksichtigen. Für Eltern liegt dann der Beitragssatz einheitlich bei derzeit 3,40 %, nachdem die Reduzierung des Beitragssatzes aufgrund der Überschreitung der Altersgrenze der zu berücksichtigenden Kinder entfällt.

Die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren müssen gegenüber den Beitragsabführenden Stellen bzw. bei Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse durch Vorlage geeigneter Belege nachgewiesen werden.

Für Versicherte, die bei Krankheit und Pflege einen eigenen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben, erhöhte sich der Beitragssatz ab 01.07.2023 auf 1,70 %. Der Beitragssatz einschließlich des Beitragszuschlags für Kinderlose wurde von 1,875 % auf 2,0 % der beitragspflichtigen Einnahmen angehoben.

Gemäß § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes (BeamtVG) verminderten sich die monatlich zu zahlenden Versorgungsbezüge (nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften) ab 01.07.2023 um einen **Abzug für Pflegeleistungen** in Höhe von 1,70 %. Die Verminderung durfte allerdings den Betrag von monatlich 84,79 EUR (1,70 % aus der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der sozialen Pflegeversicherung 2023 von 4.987,50 EUR) nicht übersteigen.

Die Vorschrift des § 50f BeamtVG ist für die **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Ev. Landeskirche Anhalts, der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der EKD, der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Ev. Kirche in Mitteldeutschland, der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, der Union Ev. Kirchen in der EKD und der Ev. Landeskirche in Baden** entsprechend anzuwenden.

## *Änderungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften*

### Ev. Landeskirche in Baden

Die **Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 19.07.2023 (GVBl. 2023 S. 118)** trat rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

In Folge der Änderungen im Rahmen der Anpassung des **Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 26.04.2023 (GVBl. 2023 S. 108)** war die Besoldungsrechtsverordnung – LKR (BesRVO-LKR) anzupassen.

Unter anderem wurde **§ 5a BesRVO-LKR** neu eingefügt.

Zukünftig bemisst sich der gemäß § 10 Absatz 1 AG-BVG-EKD zu berechnende Nachteilsausgleich bei in den Staatsdienst übernommenen Pfarrerinnen und Pfarrern nach dem Unterschiedsbetrag, welcher sich beim Vergleich der Bruttobesoldung zwischen Land und Kirche ergibt. Der Vergleich wird anhand der Besoldungsgruppe und Besoldungsstufe der jeweiligen Besoldungstabellen vorgenommen. Zusätzlich ist eine etwaige Strukturzulage nach § 46 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg zu berücksichtigen. Darüber hinaus bleiben weitere Besoldungsbestandteile bei dem Vergleich außer Betracht (§ 5a Absatz 1 BesRVO-LKR).

Mit dieser Regelung verbleibt den betroffenen Personen ein Mehrbetrag in den einzelnen Monaten selbst dann, wenn sich in den anderen Monaten ein zu zahlender Nachteilsausgleich ergibt. Die Berechnung des Nachteilsausgleichs kann so maschinell erfolgen.

Gemäß § 5a Absatz 2 bis Absatz 4 BesRVO-LKR erhalten auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger diesen Nachteilsausgleich. Er wird nunmehr dann gewährt, wenn die staatliche Versorgung einer geringeren Besoldungsgruppe im Vergleich zum kirchlichen Recht erfolgt ist (z. B. A 13 statt A 14).

Dadurch wird die Berechnung zu einem Nachteilsausgleich nur noch in den Fällen vorgenommen, in denen auch ein tatsächlicher Nachteil zu erwarten ist.

Soweit ein Nachteilsausgleich vorgenommen werden muss, erfolgt die Zahlung des Betrags in Form eines feststehenden Ausgleichsbetrags (pauschaler Ausgleichsbetrag). Zur Ermittlung des pauschalen Ausgleichsbetrags ist jeweils ein Jahreszeitraum vor Ruhestandsversetzung zugrunde zu legen. Der höchste sich ergebende Betrag innerhalb dieses Jahreszeitraums wird dann als Ausgleichsbetrag festgesetzt.

Der Betrag ist auf volle EUR aufzurunden und ist dann entsprechend den allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge zu dynamisieren.

Entsprechend § 5a Absatz 4 BesRVO-LKR ist bei versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der beim Versorgungsurheber festgesetzte und dynamisierte Betrag unter Beachtung des jeweiligen Hinterbliebenenprozentsatzes zu zahlen.

Die Änderungen traten mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft. Entsprechend der Übergangsregelung des § 8 Absatz 11 BesRVO-LKR finden die § 5a Absätze 2 bis 4 BesRVO-LKR für die Fälle Anwendung, die zum 01.07.2023 oder später in den Ruhestand versetzt worden sind.

Ab 01.07.2023 werden bei den zum 30.06.2023 bereits vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der bisher gezahlte Ausgleichsbetrag ebenfalls als Festbetrag festgeschrieben. Auch in diesen Fällen war eine rückblickende Jahresbetrachtung vorzunehmen. Hatten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Zeitraum vom 01.07.2022 bis 30.06.2023 einen höheren Nachteilsausgleichsbetrag erhalten als zum Stichtag der Umstellung, war der höhere Betrag bei der Festsetzung zugrunde zu legen. Ab dem Zeitpunkt der Festsetzung des Festbetrags ist die Dynamisierung anhand der allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge vorzunehmen.

Mit Umsetzung der Änderungen in der BesRVO-LKR werden die neu hinzukommenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ab dem 01.07.2023 zukünftig direkt von der Landeskirche betreut.

Die bereits zum 30.06.2023 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene werden weiterhin von der ERK abgerechnet.